

# Inländische Gemüse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allenfalls in Blockschrift. Die Verwendung von Tinte oder Tintenstift ist verboten.

3. Es dürfen nur die vorschriftsmässigen Abkürzungen verwendet werden. Zeitangaben werden wie folgt gegeben: 13.3.51 = 13. März 1951. Nächte werden durch beide Tagesdaten bezeichnet: 17./18. 5. 51. Stunden und Minuten werden durch eine vierstellige Zahl angegeben: 0815, 1530, Mitternacht mit 2400.

Ortsangaben werden nach der Landeskarte 1:50 000 angegeben; soweit diese noch nicht vorhanden, nach Karte 1:100 000. Wird eine andere Karte verwendet, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Es kann notwendig werden, die benützte Kartenausgabe oder das betreffende Kartenblatt besonders zu bezeichnen.

Ortsangaben, die nicht leicht zu finden sind oder in derselben Gegend mehrmals vorkommen, sowie Höhenzahlen sind näher zu bezeichnen (z. B. Stalden, 1 km W. Worb, Höhe 783, 1 km E. Ferrenberg).

4. Die Bezeichnung „rechts“ und „links“ wird mit Ausnahme der Bezeichnung der Ufer von Gewässern immer mit Blick auf den Feind angewendet. Geländeteile, Aufstellung und Bewegung eigener und feindlicher Truppen werden immer im gleichen Sinn von rechts nach links aufgezählt. Als einzige Ausnahme gilt, wenn man vom rechten oder linken Flügel des Gegners spricht.

Strassen werden, soweit sie nicht allgemein bekannte Namen besitzen, wie etwa Passstrassen, durch Angabe der Ortschaften in der Marschrichtung bezeichnet.

5. Geheime Befehle erhalten auf dem Kopf die Bezeichnung „Geheim“. Sie werden in doppeltem Umschlag befördert; der innere trägt ebenfalls den Vermerk „Geheim“.

Bei andern Sendungen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob der Umschlag offen bleibt, damit der Überbringer oder Dienststellen, bei denen er vorbeikommt, vom Inhalt Kenntnis nehmen können.

## Inländische Gemüse

Die Liste der Gemüse, die wir gegenwärtig liefern können, lautet:

Einschneidekabis	Lattich
Weisskabis	Krautstiele
Rotkabis	Fenchel
Wirz	Randen
Blumenkohl	Speisekohlrüben
Karotten	Weissrüben
Sellerie	Zwiebeln
Lauch	Knoblauch
Spinat	Schnittlauch
Kopfsalat	Peterli
Endiviensalat	

(Mitgeteilt von der SGG)